

M 5872

INSTITUT



Verkündet am: 21. Juni 2004

Hennig
Verwaltungsgerichtsangestellte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

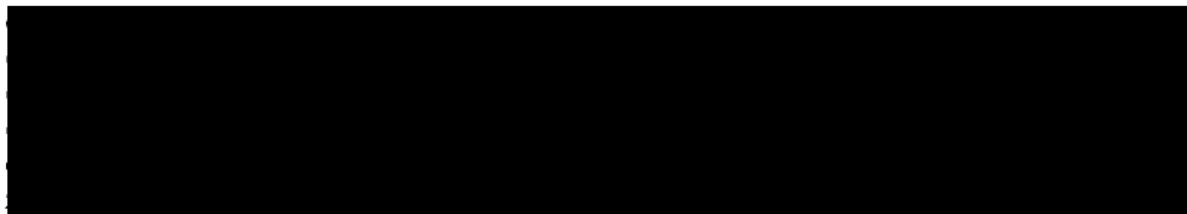
IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

12 K 2435/02.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.



Kläger,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Steffen S..., Az.: ...,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt, Az.: ...,

Beklagte,

Beteiligter: Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

wegen Maßnahmen nach § 13 AsylVfG
hat die 12. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 21. Juni 2004

durch den Richter am Verwaltungsgericht Roeling als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

Die Kläger sind jugoslawische Staatsangehörige und nach eigenen Angaben zugehörig zur Volksgruppe der Roma. Die Kläger reisten nach eigenen Angaben [REDACTED] aus dem Kosovo aus und hielten sich ca. 1 Jahr in [REDACTED] auf. Anfang [REDACTED] reisten sie in einem Kombi bzw. zu Fuß auf dem Landweg in das Bundesgebiet ein und stellten am 15. August 2000 einen Asylantrag, zu dessen Begründung die Kläger zu 1. und 2. in schriftlichen Statements angaben, sie seien Roma aus dem Kosovo und von den bewaffneten UCK-Albanern mit Gewalt aus ihrem Haus vertrieben worden. Mit einem Bus seien sie nach [REDACTED] geflüchtet. Dort hätten sie aber keine Unterkunft mehr gehabt und sich auf der Straße und in Zelten aufgehalten. Bei der im Rahmen der Vorprüfung erfolgenden Anhörung am 16. August 2000 vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) erklärten sie weiter, sie seien wegen dem Krieg ausgereist. Denn als der Krieg vorbei gewesen sei, seien die Albaner von der UCK gekommen und hätten sie aufgefordert, ihr Haus zu verlassen. Dabei sei ihnen nur kurze Zeit eingeräumt worden, um ihre Sache zu packen. In [REDACTED] hätten sie nicht bleiben können, weil das gesparte Geld, von dem sie anfangs ein Zimmer hätten anmieten können, aufgebraucht gewesen sei. Sie hätten in einem Zelt im Park geschlafen. Sie hätten dann einem Mann Gold gegeben, der sie nach Deutschland gebracht habe.

Mit Bescheid vom 3. Juli 2002 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge seinen Asylantrag ab, stellte fest, dass die Voraussetzung des § 51 des AuslG und das Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen und drohte ihnen die Abschiebung nach Jugoslawien (Kosovo) an.

Hiergegen richtet sich die am 11. Juli 2002 erhobene Klage. Zu deren Begründung tragen die Kläger vor, dass sie als Angehörige der Roma im Kosovo nach wie vor an Leib und Leben bedroht seien. Daneben leide die Klägerin zu 2. unter einer "depressiven Störung auf dem Hintergrund einer schweren chronifizierten posttraumatischen Belastungsstörung (F43.1 nach dem ICD-10)", die auf dem Hintergrund schwerer traumatischer und lebensgefährlicher

Erlebnisse während des Kosovo-Krieges basierten. Zum Beleg dazu wird eine dahingehend lautende "Psychologische Stellungnahme zur Vorlage bei der Ausländerbehörde" der südost Europa Kultur e. V. [REDACTED] vorgelegt, wonach sich die Klägerin zu 2. seit dem [REDACTED] in regelmäßiger niedrigfrequentierter psychologischen Behandlung befinde und im Falle des Auftretens erneuter Stressoren mit einer Verschlimmerung des Krankheitsbildes zu rechnen sei. In einer weiteren "Psychologischen Stellungnahme zur Vorlage bei der Ausländerbehörde" der südost Europa Kultur e. V. vom [REDACTED] wird hinsichtlich der Klägerin zu 2. eine schwere depressive Störung auf dem Hintergrund (F 33.2) chronifizierter posttraumatischer Belastungsstörung (F43.1) und andauernder Persönlichkeitsänderung nach Extremtraumatisierung (F 62.0). Die Klägerin zu 4. zeige jedenfalls alle Symptome einer chronifizierten posttraumatischen Belastungsstörung (F43.1).

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 3. Juli 2002 zu verpflichten, festzustellen, dass zu Gunsten der Kläger die Voraussetzungen des § 51 AuslG anzunehmen sind und festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid.

Der Beteiligte hat sich im Verfahren nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den sonstigen Inhalt der Gerichtsakte und auf den Verwaltungsvorgang der Beklagten (1 Heft) sowie auf die mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Kammer entscheidet in Folge des Übertragungsbeschlusses vom 17. Mai 2004 gemäß § 76 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) durch den Einzelrichter.

Die zulässige Klage ist insgesamt unbegründet. Der streitgegenständliche Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) vom 3. Juli 2004 ist rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1, Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -). Die Kläger haben keinen Anspruch auf Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes (AuslG) oder Abschiebungshindernisse im Sinne von § 53 AuslG vorliegen. Auch die Abschiebungsandrohung begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

Hinsichtlich der gegenüber dem Bundesamt geltend gemachten Gründe sieht das Gericht von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe gemäß § 77 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) ab und nimmt auf die Begründung des angefochtenen Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 3. Juli 2002 Bezug, die im Übrigen der ständigen vom Oberverwaltungsgericht für das Land Brandenburg bestätigten (vgl. Beschluss vom 20. September 2002 - 4 A 351/02.AZ -) Rechtsprechung der Kammer (vgl. Urteil vom 5. Juni 2002 - 12 K 2036/00.A - und Beschluss vom 6. September 2002 - 12 L 488/02.A -) entspricht.

Die Kläger haben diesbezüglich nichts vorgetragen, was diese Begründung in Zweifel ziehen könnte.

Soweit die Kläger vortragen, dass der Klägerinnen zu 2. und 4. unter einer posttraumatischen Belastungsstörung leiden, führt dies nicht zur Feststellung von Abschiebungshindernissen. Denn die Anwendung des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG mit Rücksicht auf die Nichtbehandelbarkeit einer psychischen Erkrankung ist bereits deswegen ausgeschlossen, weil es sich in Anbetracht der Vielzahl traumatisierter Personen in und aus dem Kosovo - es wird davon ausgegangen, dass 20 bis 25 % der Bevölkerung des Kosovo an den Folgen traumatischer Erlebnisse leidet (vgl. Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge: Medizinische Versorgung im Kosovo S. 22 und Stellungnahme von Dr. med. Susanne Schlüter-Müller an das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main vom 29. Juli 2003, in

der davon ausgegangen wird, dass die vorübergehende psychiatrische Auffälligkeit weltweit ca. 14 - 17 % beträgt und in Nachkriegsgebieten wie dem Kosovo mit einer deutlich erhöhten Rate von 7 bis 10 % an psychiatrisch Kranken zu rechnen ist) - und den daraus resultierenden Gefahren infolge unzureichender Behandlung um eine Gefahr handelt, die einer großen Zahl der im Abschiebezielstaat wohnenden Personen bzw. dorthin zurückkehrender Personen gleichermaßen droht. Nach § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG werden Gefahren im Abschiebezielstaat, denen die Bevölkerung oder Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, bei Entscheidungen nach § 54 AuslG berücksichtigt. Mit dieser Regelung soll nach dem Willen des Gesetzgebers erreicht werden, dass dann, wenn eine bestimmte Gefahr einer Bevölkerungsgruppe, das heißt einer großen Zahl der im Abschiebezielstaat lebenden Personen gleichermaßen droht, einheitlich durch eine politische Leitentscheidung des Innenministeriums über deren Aufnahme oder Nichtaufnahme entschieden wird und nicht im jeweiligen Einzelfall durch das Bundesamt bzw. einer Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde. Trotz bestehender konkreter erheblicher Gefahr ist die Anwendbarkeit des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG im Verfahren des einzelnen Ausländers deshalb gesperrt, wenn diese Gefahr zugleich einer Vielzahl weiterer Personen im Abschiebezielstaat droht. Die Entscheidung des Bundesgesetzgebers haben die Verwaltungsgerichte zu respektieren; sie dürfen daher im Einzelfall Ausländern, die einer gefährdeten Gruppe angehören, für die ein Abschiebestopp nach § 54 AuslG nicht besteht, nur dann ausnahmsweise Schutz vor der Durchführung der Abschiebung in verfassungskonformer Auslegung des § 53 Abs. 6 AuslG zusprechen, wenn keine anderen Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG gegeben sind, eine Abschiebung aber Verfassungsrecht verletzen würde (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 1998 - 9 C 13.97 -, NVwZ 1998, 973 f. und so wie hier auch: Bayerisches Verwaltungsgericht [VG] München, Beschluss vom 9. Januar 2003 - M 17 E 02.60647 -, Asylmagazin 9/2003, 29, VG Berlin, Urteil vom 26. September 2002 - 37 X 56.01 -, VG Schwerin, Urteile vom 31. Juli 2002 - 5 A 90/00 As - und vom 19. April 2003 - 5 A 3349/99 As - und VG Braunschweig, Beschluss vom 26. September 2003 - 5 A 349/03 -).

Ein solch verfassungsrechtlich gebotenes Abschiebungshindernis liegt hier aber nicht vor. Es wäre nach der Rechtsprechung nur dann anzunehmen, wenn landesweit eine extreme allgemeine Gefahr bestünde, die mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit jeden einzelnen Ausländer der betroffenen Bevölkerungsgruppe im Falle seiner Abschiebung gleichermaßen sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausliefern würde (vgl. BVerfG, Beschluss vom 21. Dezember 1994 - BvL 81/92 und 82/92 -, InfAuslR 1995, 251;

BVerwG, Urteile vom 17. Oktober 1995 - 9C 9.95 -, E 99, 324, 328, vom 29. März 1996 - 9 C 116.95 -, NVwZ Beil. 8/1996, 57 und vom 19. November 1996 - 1 C 6.95 -, InfAuslR 1997, 193), bzw. wenn eine derart extreme Gefahrenlage besteht, dass praktisch jedem, der in den Staat abgeschoben wird, mit mehr als nur beachtlicher Wahrscheinlichkeit alsbald nach seiner Rückkehr Gefahren für Leib, Leben und Freiheit in erhöhtem Maße drohen, die eine Abschiebung dorthin als unzumutbar erscheinen lassen. Für eine extreme allgemeine Gefahrenlage, bei der die Sperrwirkung des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG ausnahmsweise nicht gilt, ist ferner ebenso wie bei der "konkreten Gefahr" im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG die Unmittelbarkeit der Gefahr, das heißt eine gewisse zeitliche Nähe des möglichen Eintritts einer Verletzung der gefährdeten Rechtsgüter zum Abschiebungsakt erforderlich (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. November 1997 - 9 C 58.96 -, Buchholz 402.240 § 53 Nr. 10 EZAR 043 Nr. 31). Eine extreme Gefahrenlage liegt dann nicht vor, wenn die mögliche Rechtsgutsverletzung nicht "bald" zu erwarten ist, sondern sich allenfalls an einem in unbestimmter Ferne liegenden Zeitpunkt verwirklichen kann. Eine solche existenzielle Gefährdung der Klägerinnen bei einer Rückkehr in den Kosovo wegen fehlender psychotherapeutischer Behandlungsmethoden ist jedoch auch unter Berücksichtigung der fachärztlichen Bescheinigungen nicht erkennbar. Die darin geschilderten Beschwerden erfüllen mangels akuter Lebensgefahr nicht die Voraussetzungen einer Extremgefahr für Leib und Leben im oben dargelegten Sinn (so auch: VG Berlin a.a.O.).

Die vorgebrachte Erkrankung begründet - unabhängig davon, ob sie anhand der vorgelegten Bescheinigungen überhaupt insbesondere hinsichtlich der Klägerin zu 4. hinreichend dargetan ist - für die Klägerinnen auch deshalb keine erhebliche konkrete Gefahr für Leib oder Leben im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG, weil die bescheinigte posttraumatische Belastungsstörung eine chronische Erkrankung ist, die nicht akut lebensbedrohlich ist. Nach § 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) und § 120 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) besteht für abgelehnte Asylbewerber kein Rechtsanspruch auf Krankenhilfe zur Heilung einer solchen Erkrankung (so auch: VG Gießen, Urteil vom 7. März 2003 - Az: 9 E 3388/01 -). Dass der Klägerinnen in ihrem Heimatland keine ärztliche Therapie zur Heilung einer posttraumatischen Belastungsstörung oder anderer psychischer Störungen gewährt würde (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht Kosovo vom 27. November 2002), kann deshalb grundsätzlich kein Abschiebungshindernis begründen. Insbesondere liegen die Voraussetzungen eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 AuslG nicht bereits dann vor, wenn die in Deutschland verfügbaren (ggf. Patienten schonenderen) medizinischen

Behandlungsmaßnahmen und -methoden im Zielland nicht möglich sind, bzw. zur Verfügung stehen, die Erkrankung nach den dort üblichen medizinischen Methoden aber angemessen behandelt werden kann. Denn der in § 53 Abs. 6 geregelte Abschiebungsschutz gewährleistet nicht, dass die medizinischen Behandlungsmöglichkeiten im Zielland geeignet sein müssten, eine bestehende Erkrankung optimal zu versorgen oder gar auszuheilen (so auch: VG Oldenburg, Urteil vom 27. Januar 2004 - 12 A 606/03 -). Soweit eine Behandlung der Klägerinnen zur Behebung oder Linderung von Schmerzzuständen im Sinne des § 4 AsylbLG dient, zur Sicherung ihrer Gesundheit im Sinne des § 6 AsylbLG unerlässlich ist oder im Sinne des § 120 Abs. 3 BSHG zur Behebung eines akut lebensbedrohlichen Zustandes oder zur Behandlung einer schweren Erkrankung unaufschiebbar und unabweisbar geboten ist, stehen im Kosovo für eine wirksame Behandlung ausreichend geeignete Schmerzmittel und Antidepressiva zur Verfügung, die von der UN Verwaltung und der mit ihr zusammenarbeitenden Gesundheitsorganisationen kostenlos an die Apotheken und Arztstationen abgegeben werden (vgl.: Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 26. Februar 2003 - 7 UE 847/01.A - S. 20, 21; VG Gießen, Beschluss vom 5. Mai 2003 - 9 G 1177/03 -; Auswärtiges Amt Bericht BRJ Kosovo vom 27. November 2002; Deutsches Verbindungsbüro an VG Schwerin vom 11. März 2002; UNHCR an VG Ansbach vom 16. Januar 2001 mit der von der UNMIK im Juni 2000 erstellten Medikamentenliste; BAFl. August 2002 "Medizinische Versorgung im Kosovo und Serbien/Montenegro"). Außerhalb des Kosovo werden in Serbien und Montenegro akute psychiatrische Notfälle und Schmerzzustände durchaus angemessen und im Prinzip gegen Krankenschein kostenlos behandelt (vgl. Auswärtiges Amt an VG Frankfurt am Main vom 16. Oktober 2002 und Lagebericht Serbien und Montenegro vom 16. Oktober 2002 S. 26 f.). Eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib oder Leben im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG besteht deshalb auch dann nicht, wenn im Kosovo und außerhalb des Kosovo im Hoheitsgebiet von Serbien und Montenegro die Klägerinnen ohne private Zuzahlungen wahrscheinlich keine Hilfe zur Heilung ihrer chronischen Krankheiten gewährt würden. Wenn zur Heilung eines Ausländers in Deutschland eine Therapie nicht zu gewähren ist, so kann es kein Abschiebungshindernis begründen, wenn dem Ausländer auch in seinem Herkunftsland, in das er abgeschoben werden soll, keine ärztliche Therapie zur Heilung einer posttraumatischen Belastungsstörung oder anderer psychischer Störungen gewährt würde (so auch: VG Gießen, Beschluss vom 5. Mai 2003 - 9 G 1177/03 -).

Soweit die Klägerinnen daneben eine Retraumatisierung infolge der drohenden Abschiebung geltend machen, handelt es sich nicht um ein vom Bundesamt zu prüfendes, zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis, sondern um ein von der Ausländerbehörde zu berücksichtigendes inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. September 1999 - 9 C 8/99 -, NVwZ 2000, 206 f.; so auch: VG Berlin, a. a. O. und VG Oldenburg a. a. O.).

Im Übrigen wären die Kläger - wie auch die übrigen Bewohner im Kosovo - äußerst erschwerten Lebensbedingungen ausgesetzt. Aber auch angesichts der Versorgungslage und der kritischen Wohnraumsituation kann nicht angenommen werden, dass sie mit der erforderlich hohen Wahrscheinlichkeit einer erheblichen Gefahr für Leib oder Leben ausgesetzt wären (vgl. etwa Urteil vom 8. Dezember 2000 - 12 K 587/98.A -).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht für das Land Brandenburg zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Allee nach Sanssouci 6, 14471 Potsdam, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Ferner sind in dem Antrag die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied angehören, vertreten lassen.

Roeling